

Antrag 09

an die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

zur Tagung der Vollversammlung am 28.05.2026

der Fraktion

FAIR UND TRANSPARENT

zum Thema

Arbeiterkammergesetz: Fraktionsmittel und sonstige Unterstützungsleistungen gesetzlich genauer regeln

Das AK-Team FAIR UND TRANSPARENT beantragt:

Die Arbeiterkammer Wien setzt sich ein, dass die Unterstützungsleistungen gemäß § 4 Abs. 2 Z 9 Arbeiterkammergesetz, die derzeit für Fraktionen und Wahlwerbende Gruppen der regionalen Arbeiterkammern sowie für die in der Bundesarbeiterkammer vertretenen Fraktionen vorgesehen sind, genauer definiert wird.

Ziel ist, dass durch eine detailliertere gesetzliche Regelung für alle Gruppierungen bereits aus dem Gesetz klar nachvollziehbar ist, auf welche Unterstützungsleistungen sie Anspruch haben, wie sich deren Höhe/Menge für jede der gewählten und damit in der Vollversammlung vertretenen Fraktionen und Wahlwerbenden Gruppen zusammensetzt und wann sie jeweils zu gewähren sind (z.B. finanzielle „Fraktionsmittel“, Werbemittel, zur Verfügung stehende Räumlichkeiten und Equipment für fraktionelle Belange, Zugänge zu internen/externen Tools, Plattformen, (Rechts-)Datenbanken, etc.).

Damit erhöht sich auch die Transparenz.

Es ist wichtig bei den Finanzmitteln und sonstigen Unterstützungen wirklich transparent zu sein, nicht nur für die Arbeiterkammer und die einzelnen Fraktionen, sondern insbesondere auch für die zahlenden Pflichtmitglieder!

Begründung:

Das Arbeiterkammergesetz regelt in § 4 Abs. 2 Z 9 AKG:

„(2) In Durchführung der Interessenvertretungsaufgabe gemäß Abs. 1 sind die Arbeiterkammern insbesondere berufen, [...]

9. die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen Gruppen zu unterstützen; [...]“

Weitere, doch ebenfalls wenig genaue Ausführungen dazu gibt es in § 54 Abs. 3 Z 13 AKG

„(3) Dem Vorstand obliegt: [...]

13. die Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Jahresvoranschlages, [...]“

und ähnlich in § 22 Abs. 1 Z 3 der Rahmen-Haushaltsordnung (RHO) der Arbeiterkammer:

„(1) Der Vorstand beschließt [...]

3. über die finanzielle Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen nach Maßgabe des Voranschlages; [...]“

Grundsätzlich legt derzeit der Vorstand fest, welche Unterstützungsleistungen in welcher Höhe gewährt werden.

Frappant ist, dass die Protokolle der Vorstandssitzungen mitsamt den Beschlüssen des Vorstands gemäß § 54 Abs. 6 AKG bzw. § 17 Abs. 13 Geschäftsordnung (GO) der AK-Wien nur den Vorstandsmitgliedern bzw. gegebenenfalls den Mitgliedern der Ausschüsse des Vorstands auszufolgen ist und damit weder öffentlich bekannt zu machen noch den gewählten Kammerräten außerhalb des Vorstands zur Kenntnis zu bringen sind. Auch in der Aufsichtsbehörde liegen diese Beschlüsse laut Auskunft von Frau Dir. Hruska-Frank nicht auf. Auf Nachfrage im Archiv der Arbeiterkammer Wien darf in selbst lange zurückliegende Protokolle des Vorstands nicht ohne Genehmigung des Vorstands eingesehen werden. Ein Antrag von FAIR UND TRANSPARENT an die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien am 05.05.2021 für die Weitergabe der Protokolle und Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums der AK-Wien an die Kammerräte, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Gewählte Fraktionen und Wahlwerbende Gruppen, die nicht im Vorstand vertreten sind – das sind z.B. in Wien derzeit 12 (!) der insgesamt 16 gewählte Gruppierungen - haben somit keinen Einblick in diese Beschlüsse. Es ist ihnen dadurch nicht möglich, nachzuvollziehen, was ihnen eigentlich zusteht und ob es gerecht verteilt ist. Eine generelle diesbezügliche Information an alle Kammerräte hat es zumindest in der AK Wien bis dato und zumindest seit 2019 auch nicht gegeben.

Im Budget-Voranschlag z.B. der Arbeiterkammer Wien findet sich zwar gemäß Haushaltsordnung (HO) der Arbeiterkammer Wien die Haupt- und Untergliederung und doch auch hier findet sich z.B. im Sachaufwand des veröffentlichten Voranschlag für 2026 unter Punkt 3.6.5 „Unterstützung der wahlwerbenden Gruppen“ nur eine Gesamtsumme über die Unterstützungen der Wahlwerbenden Gruppen in Höhe von 4.605.000 EUR (+4% bzw. +175.000 EUR gegenüber VA 2025).

(Anmerkung: Während in § 5 Haushaltsordnung der AK-Wien Stand Mai 2019 die Haupt- und Untergliederung noch detailliert aufgelistet und somit klar nachvollziehbar war, wo die Unterstützungsleistungen für wahlwerbende Gruppen im Voranschlag abgebildet sein müssen, ist dies mit Stand Juli 2024 nicht mehr der Fall. Die Struktur hat sich gegenüber 2019 auch geändert.)

Eine detaillierte Kontrolle ist schwierig, denn selbst im Kontrollausschuss sehen die Mitglieder des Ausschusses zu jedem Punkt nur eine Summe, keine Details. Es müsste explizit nachgefragt werden. Doch Einsicht in die Beschlüsse des Vorstands haben auch die Mitglieder des Kontrollausschusses nicht, denn gemäß § 50 Abs. 5 AKG darf kein Mitglied des Vorstands in den Kontrollausschuss gewählt werden, und nur diese erhalten die Protokolle mit den Beschlüssen des Vorstands.

Von den externen Abschlussprüfern (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater) kann im Wesentlichen wohl auch nicht genauer kontrolliert werden, da auch sie keine Einsicht in die Beschlüsse haben. Der Kontrollausschuss und die Abschlussprüfer unterliegen auch einer Verschwiegenheit. Die interne Rechnungsprüfung erfolgt durch AK-interne Prüfer. Die externe Kontrolle durch den Rechnungshof umfasst aufgrund der Selbstverwaltung der AK nur die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit und nicht die für die Gebarung in Wahrnehmung der Aufgaben maßgeblichen Beschlüsse der Organe.

Es soll nicht weiterhin passieren, dass Fraktionen und Wahlwerbende Gruppen solche Informationen einzeln nachfragen oder per Zufall dahinterkommen müssen. In der AK-Wien wurden die einzelnen in der Vollversammlung vertretenen Gruppierungen zwar bislang bezüglich finanzieller Fraktionsmittel jährlich angeschrieben und mitgeteilt, welcher Betrag wann überwiesen wird. Wie sich die Höhe der Fraktionsmittel jedoch berechnet, und ob diese Berechnungsformel für alle Fraktionen und Wahlwerbenden Gruppen gleich ist, ab welchem Zeitpunkt sie grundsätzlich zusteht, all dies stand bislang in keinem dieser Schreiben.

Konkrete Informationen liegen auch nicht vor über die Zuteilung von Werbemitteln an die Fraktionen und Wahlwerbenden Gruppen, die von der AK erworben wurden, über die Möglichkeiten zur kostenfreien Nutzung von Räumlichkeiten und Equipment der AK, über Möglichkeiten kostenfreier Zugänge über die AK zu diversen internen oder externen Tools, Plattformen, (Rechts-)Datenbanken (z.B. LexisNexis, etc.) oder über etwaige sonstige Unterstützungen für die Fraktionen und Wahlwerbenden Gruppen.

Insgesamt ist es somit wichtig, dass die Arbeiterkammer gerade auch in diesem Bereich der Finanzmittel und sonstigen Unterstützungen transparenter wird, sowohl gegenüber den gewählten Wahlwerbenden Gruppen und Fraktionen, und jedenfalls auch gegenüber den Arbeitnehmern und zahlenden Pflichtmitgliedern. ■

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---------------------------------------